

Kufstein, 08.07.2021

KUNDMACHUNG

Gemäß § 63ff. TROG 2016 wird nachstehender, in der 5. GEMEINDERATSSITZUNG am 07.07.2021 gefasster Beschluss öffentlich kundgemacht:

Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich von Grundstück .468, GB 83008 Kufstein, Schubertstraße, SPAR Österreichische Warenhandels-AG

Über Vorberatung des Bauausschusses in seiner Sitzung vom 18.05.2021 und 22.06.2021 und über Antrag des Stadtrates vom 05.07.2021 wird vom Gemeinderat beschlossen:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Kufstein gemäß **§ 68 Abs. 3 lit. c** Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Stadtamt ausgearbeiteten Entwurf, Zahl VIII-611/3a-405/2021 (**Planungsnr.: 513-2021-0007 vom 18.05.2021**), über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Kufstein im Bereich von einer Teilfläche aus Grundstück .468, KG 83008 Kufstein durch vier Wochen hindurch vom **08.07.2021 bis 06.08.2021** zur öffentlichen Einsichtnahme **aufzulegen**.

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Stadtbauamt Kufstein (4. Stock) zur Einsichtnahme auf und die Kundmachung ist im Internet unter www.kufstein.gv.at einzusehen.

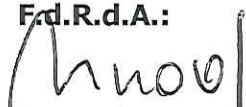
Der Entwurf sieht folgende Widmungsänderungen vor:

Umwidmung Grundstück **.468 KG 83008 Kufstein** rund 154 m² von Wohngebiet § 38 (1) in Sonderfläche Handelsbetrieb § 48a [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Kundenfläche für Lebensmittel max. 650 m², Betriebstyp: A, Kundenfläche: 650 m², Kundenfläche Lebensmittel: 650 m²

Gleichzeitig wird gemäß **§ 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016** der **Beschluss** über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde **gefasst**.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die in der Stadtgemeinde Kufstein ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Stadtgemeinde Kufstein eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens einer Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

F.d.R.d.A.:



Mag. Fiona Arnold
Stadtamtsdirektorin



Der Bürgermeister:

Mag. Martin Krumschnabel e.h.

Angeschlagen am: 08.07.2021

Abzunehmen am: 06.08.2021

Abgenommen am: